

Bundesarbeitsgericht  
Fünfter Senat

Urteil vom 17. Dezember 2014  
- 5 AZR 963/12 -

I. Arbeitsgericht Rostock

Urteil vom 16. September 2011  
- 4 Ca 527/11 -

II. Landesarbeitsgericht Mecklenburg-  
Vorpommern

Urteil vom 25. September 2012  
- 5 Sa 275/11 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein

---

Entscheidungsstichworte:

Vergütung von Umkleidezeiten - un schlüssige Klage

Bestimmungen:

BGB § 611 Abs. 1; ZPO § 559

Hinweis des Senats:

Parallelentscheidung zu führender Sache - 5 AZR 962/12 -

# BUNDESARBEITSGERICHT



5 AZR 963/12

5 Sa 275/11

Landesarbeitsgericht

Mecklenburg-Vorpommern

**Im Namen des Volkes!**

Verkündet am

17. Dezember 2014

## URTEIL

Radtke, Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

In Sachen

Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,

pp.

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Dezember 2014 durch den Vizepräsidenten des Bundesarbeitsgerichts Dr. Müller-Glöge, den Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. Biebl, die Richterin am Bundesarbeitsgericht Weber sowie die ehrenamtliche Richterin Reinders und den ehrenamtlichen Richter Dr. Rahmstorf für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 25. September 2012 - 5 Sa 275/11 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

## **Von Rechts wegen!**

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt Vergütung der am 27. März 2011 für das Umkleiden sowie das Auf- und Abrüsten von Arbeitsmitteln aufgewendeten Zeit. 1

Die Beklagte ist ein Unternehmen des Personennahverkehrs innerhalb des Konzerns der D AG. In ihrem Betrieb Nord-Ost ist der Kläger als Triebfahrzeugführer beschäftigt. Der Kläger ist der Regeleinsatzstelle P zugeordnet, erbringt seine Arbeitsleistung aber - entsprechend einer Absprache der Beklagten mit dem Betriebsrat - auch vom Bahnhof N aus. 2

Für die bei der Beklagten beschäftigten Triebfahrzeugführer gilt der Tarifvertrag für die Lokomotivführer von Schienenverkehrsunternehmen (LfTV), der ua. bestimmt: 3

#### **„§ 53**

##### **Beginn und Ende der Arbeitszeit**

- (1) Die Arbeitszeit beginnt und endet am vorgeschriebenen Arbeitsplatz. Durch betriebliche Regelungsabrede kann festgelegt werden, dass ein Zeitverwaltungssystem durch ein Daten-Terminal zu bedienen ist.
- (2) Für Arbeitnehmer beginnt und endet die Arbeitszeit am Ort des Dienstbeginns (Schichtsymmetrie). Abweichungen davon, innerhalb der politischen Gemeinde, bedürfen der Zustimmung des Betriebsrats.  
(...)

...

§ 78

Unternehmensbekleidung

Unternehmensbekleidung sind im Eigentum des Arbeitnehmers stehende Kleidungsstücke, die zur Sicherstellung eines einheitlichen und gepflegten Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit an Stelle anderer Kleidung während der Arbeit getragen werden müssen. Einzelheiten werden durch Betriebsvereinbarung und/oder Konzernrichtlinie geregelt.“

Aufgrund einer Konzernbetriebsvereinbarung über die Ausstattung mit 4  
Unternehmensbekleidung (KBV Ubk), die im Streitzeitraum in der Fassung vom  
23. Februar 2011 galt, war das Fahrpersonal (Kundenbetreuer und Triebfahr-  
zeugführer) zum Tragen von besonderer Dienstkleidung verpflichtet. Die Be-  
klagte verlangte von ihren Beschäftigten, dass sie bereits vollständig umgeklei-  
det zum Arbeitsantritt in der Meldestelle erscheinen. Dabei stellte sie ihnen frei,  
den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle in Dienstkleidung zurückzule-  
gen.

Die Beklagte hat ihrem Fahrpersonal für dienstliche Zwecke Mobiltele- 5  
fone überlassen. Diese können mit einer zweiten SIM-Karte von den Arbeit-  
nehmern für Privatgespräche genutzt werden. Dem Fahrpersonal steht es frei,  
ob sie Arbeitsmittel nach Dienstende mit nach Hause nehmen oder an die Ar-  
beitgeberin zurückgeben. Die Schichtplanung geht davon aus, dass die Arbeit  
mit dem Eintreffen des Beschäftigten in der Meldestelle beginnt, wobei für den  
Aufenthalt dort und die Kenntnisnahme des Tagesplans bzw. dessen Änderun-  
gen drei Minuten vorgesehen sind (sog. Teilarbeit AU).

An der Regeleinsatzstelle P steht dem Kläger ein Spind zur Verfügung, 6  
in dem er Arbeitskleidung und -mittel lagern kann.

Im Rahmen eines Einigungsstellenverfahrens schlossen die Beklagte 7  
und der Betriebsrat am 18. Januar 2011 eine Betriebsvereinbarung (im Folgen-  
den BV), dessen § 2 lautet:

„Jeder von dieser Regelung erfasste Mitarbeiter erhält vor  
und nach jeder Schicht eine pauschale Übergangszeit von  
7 Minuten Länge. Diese Übergangszeit dient der Herstel-  
lung der Dienstfähigkeit u.a. durch Empfangen, Bereitma-

chen und Abgeben der elektronischen Arbeits- und Kommunikationsmittel (wie MT, Handy, SD-Card, geschäftliche Zahlungsmittel, unbedruckte Fahrscheine, Zangendrucker usw.), Umkleiden etc. Diese Übergangszeit stellt weder Freizeit noch vergütungspflichtige Arbeitszeit und auch keine Arbeitszeit im Sinne der arbeitsschutzrechtlichen Arbeitszeit (ArbZG) dar und findet deshalb auch keinen Eingang in die Dienstsichten und Einsatzpläne.“

Mit der am 7. April 2011 eingereichten Klage hat der Kläger für den 27. März 2011, an dem er seine Arbeitsleistung vom Bahnhof N aus erbrachte, (weiteres) Entgelt für 14 Minuten verlangt und geltend gemacht, Umkleide- und Rüstzeiten seien vergütungspflichtig. Er hat vorgetragen, (auch) an diesem Tag vor Schichtbeginn und an dessen Ende folgende Tätigkeiten ausgeübt zu haben: Spind aufschließen und öffnen, Dienstanweisungen entnehmen und zur Kenntnis nehmen, Smartphone entnehmen und Betriebsbereitschaft herstellen, Tasche oder Rucksack entnehmen und diesen mit Arbeitsmitteln (Ersatz-Akkus und dienstliche Unterlagen) bestücken, Tasche oder Rucksack mit persönlichen Sachen (Brotdose, Getränk) bestücken, persönlich zugeteilte, mitzuführende Ausrüstungsgegenstände auf Vollständigkeit und Funktionalität prüfen, Ablegen der privaten Bekleidung und verstauen, Bluse/Hemd/Poloshirt/Strickjacke anziehen, bei Hemd Schlips binden, Hose anziehen, Weste anziehen, Arbeitssicherheitsschuhe putzen/reinigen und anziehen, Wetterschutzjacke/Parker anziehen, private Kleidung in Spind hängen, Spind verschließen. Bei Schichtende sei „der rückläufige Sachverhalt abzuwickeln“ gewesen. Zur Dauer der geschilderten Vorgänge hat er sich auf § 2 Satz 1 BV berufen.

8

Der Kläger hat zuletzt - nach Anregung eines Hilfsantrags durch das Landesarbeitsgericht - beantragt,

9

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 3,84 Euro brutto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 16. April 2011 zu zahlen; hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger für den 27. März 2011 weitere 14 Minuten auf dem Arbeitszeitkonto gutzuschreiben.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und geltend gemacht, Umkleide- und Rüstzeiten seien nicht vergütungspflichtig. Sie hat bestritten, dass der Kläger am 27. März 2011 die geschilderten Tätigkeiten verrichtet habe. Am Bahnhof N stehe ihm kein Spind zur Verfügung, der Kläger müsse bereits in Dienstkleidung zur Arbeit gekommen sein. 10

Das Arbeitsgericht hat die Klage - unter Zulassung der Berufung - abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. 11

### **Entscheidungsgründe**

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Das Berufungsurteil ist im Ergebnis richtig. Die Klage ist unbegründet. Die mit Haupt- und Hilfsantrag erhobenen Ansprüche stehen dem Kläger nicht zu. 12

I. Streitgegenständlich ist eine weitere Vergütung (hilfsweise Zeitgut-schrift) für den 27. März 2011, die der Kläger darauf stützt, er habe an diesem Tag im Betrieb die in der Klage geschilderten Umkleide- und Rüsttätigkeiten entfaltet. 13

1. Ob diese zu den - bei Fehlen einer anderweitigen Vereinbarung - vergütungspflichtigen „versprochenen Diensten“ iSv. § 611 Abs. 1 BGB gehören (vgl. BAG 19. September 2012 - 5 AZR 678/11 - Rn. 28, BAGE 143, 107; 19. März 2014 - 5 AZR 954/12 - Rn. 18), tariflich aber - etwa durch die Regelung zu Beginn und Ende der Arbeitszeit in § 53 Abs. 1 Satz 1 LfTV - deren Vergütung ausgeschlossen ist, kann der Senat im vorliegenden Revisionsverfahren nicht entscheiden. Denn der Kläger ist am 27. März 2011 unstreitig nicht von seiner Regeleinsatzstelle P, sondern vom Bahnhof N aus tätig geworden. Dort steht ihm aber - was unstreitig ist - kein Spind zur Aufbewahrung von Arbeitskleidung und -mitteln zur Verfügung. Dem entsprechend hat das Landesarbeitsgericht, 14

ohne dass der Kläger einen Antrag auf Berichtigung des Tatbestands (§ 320 ZPO) gestellt oder die Revision einen entsprechenden Angriff (§ 559 Abs. 2 ZPO) erhoben hätte, festgestellt, dass der Kläger bei einem Einsatz ab N seine Dienstkleidung und die Geräte bzw. Materialien nicht an seinem Spind in P angelegt und aufgerüstet habe. Jedenfalls hat der Kläger in den Tatsacheninstanzen weder behauptet noch unter Beweis gestellt, er habe sich am 27. März 2011 zunächst zum Umkleiden von seiner Wohnung in den Bahnhof P begeben und sei erst von dort zum Arbeitsantritt nach N weitergefahren.

2. Die erhobenen Ansprüche folgen auch nicht aus § 2 BV. Diese Bestimmung begründet keine Vergütungspflicht unabhängig davon, ob die genannten Verrichtungen tatsächlich anfallen. 15

II. Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten der Revision zu tragen. 16

Müller-Glöge

Biebl

Weber

Reinders

Rahmstorf